

ohne zu sagen, ob eine beträchtliche Anticipation sub gravi verboten sei.

Wir wollen nur noch bemerken, daß die symbolische Bedeutung der hora unicae refectionis auch der gegenwärtigen, nämlich der Mittagsstunde nicht fehle. Der hl. Thomas schreibt diesbezüglich 2. 2. q. 147. a. 7: „Convenit ista hora — zu seiner Zeit 3 Uhr Nachmittag — mysterio passionis Christi, quae completa fuit hora nona, quando inclinato capite tradidit spiritum. Jejunantes enim dum suam carnem afflidunt, passioni Christi conformantur secundum illud (Gal. V. 24.): „Qui autem Christi sunt, carnem suam crucifixi erunt cum vitiis et concupiscentiis.“ Nun aber wurde Jesus Christus ungefähr um die Mittagsstunde an das Kreuz gehestet. So heißtt es in der Postcommunio der Votivmesse de Passione: „Domine Jesu Christe, fili Dei vivi, qui hora sexta pro redemtione mundi crucis patibulum ascendisti“ etc. Durch die Aufschiebung der unica refectio bis um die Mittagsstunde bleibt somit die symbolische Bedeutung immerhin noch gewahrt; nur steht sie nicht mehr am Ende, sondern zu Anfang des Kreuzesleidens des göttlichen Erlösers.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

IX. (Der Seelsorger bei Testamenten.) Der kluge Seelsorger mischt sich wohl nicht gerne in die weltlichen Angelegenheiten seiner Kirchländer, weil für ihn dabei gewöhnlich allerlei Verdrücklichkeiten, Verdächtigungen und unsiehbare Gänge zum weltlichen Gerichte erwachsen können. Dessenungeachtet kann er sich öfter denselben nicht ganz entziehen, weil er ja verpflichtet ist, Böses zu hindern, und Gutes zu fördern, so viel er vermag.

So geschieht es nicht selten, daß der Seelsorger von seinen Pfarrgenossen um guten Rath angegangen wird bei Verfassung lebenswilliger Anordnungen, weil sie ihr Testament gerecht, wie sie es vor Gott verantworten können, verfassen, allen Streitigkeiten, die über ihren Nachlaß entstehen könnten, vorbeugen, ihre Verfügung geheim halten wollen, und weil sie das Vertrauen haben, daß ihr Seelsorger die zur Rechtsgültigkeit des Testamente gesetzlich erforderlichen Formlichkeiten genau kenne.

Weise hat daher der heilige Franciscus Seraphicus in der Regel, die er seinem dritten Orden gegeben hat, im neunten Capitel angeordnet: „Alle, die es von Rechtswegen können, sollen ihr Testament machen, und innerhalb dreier Monate nach ihrem Eintritte über ihre Habe verfügen, damit keiner aus ihnen ohne Testament sterbe.“ Auch trug er den Beichtvätern auf, den Tertiariern auf Er suchten dazu mit gutem Rathie liebenvoll behilflich zu sein.

Der hl. Ordensstifter wollte mit dieser Anordnung vorerst den Familienfrieden sichern, der durch nichts so tief und anhaltend ge-

stört zu werden pflegt, als wenn jemand ohne Testament stirbt oder auf dem Todtenbette übereilt sein Testament macht, dann das Herz der Mitglieder des dritten Ordens vor allzugroßer Anhänglichkeit an Geld und Gut bewahren, endlich ihnen eine glückliche Sterbe- stunde sichern, und ihre Seele von allen weltlichen Sorgen in diesem entscheidenden Augenblicke befreien.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche Österreichs II. Th., 9. Haupt- stück, können außergerichtliche Testamente gültig gemacht werden: a) eigenhändig schriftlich ohne Zeugen, b) schriftlich von fremder Hand mit Zeugen und c) mündlich vor Zeugen.

a) Im ersten Falle, wenn der Teststeller das Testament selbst schreiben kann und will, erforscht der Seelsorger, der ohnehin die Familienverhältnisse des Testators ganz genau kennt, vorerst die ernste Willensmeinung desselben, und sagt nach reiflicher Überlegung etwa: „Wenn ich mich vor Gott in Ihre Verhältnisse hineindecke, so würde ich an Ihrer Stelle das Testament so verfassen:

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Mit vollkommenem Bewußtsein, nach reiflicher Überlegung, frei von Zwang, Betrug und Irrthum bestimme ich für den Fall meines Todes über mein Eigenthum folgendes:

1. Für meine Seelenruhe soll jährlich eine heilige Messe Gott aufgeopfert werden, wozu ich vermache . . .

2. Mein Leichnam soll mit ? Condukte beerdiget, und das Grab mit einem einfachen Kreuze bezeichnet werden.

3. Als Universalerben setze ich ein . . .

4. Den Gemeindearmen vermache ich . . . Gulden. Dieses Geld soll ihnen gleich nach dem Leichenbegängnisse zu gleichen Theilen auf die Hand gegeben werden.

5. Meinen treuen Dienstboten N. u. N. vermache ich zusammen 100 (hundert) Gulden.

6. Als Testamentsexecutor ersuche ich . . . der nebst Vergütung seiner Auslagen und seines Zeitversäumnisses als Andenken . . . annehmen wolle.

Vois, am 30. März 1883.

Leopold Mann
(eigenhändig).

Schreiben Sie nun nach diesem Formulare das Testament, das Sie später noch immer abändern können, auf einen einfachen ungestempelten Bogen Papier, hinterlegen Sie es mit einem etwa gesiegelten Umschlage, auf dem die Worte stehen: Testament des . . . an einem sicheren Orte, wo es aufgefunden werden müß.

Einen solchen Rath und ein solches Formular mündlich oder schriftlich kann jeder Seelsorger sowohl aus dem Säcular- als auch aus dem Regularclerus Federmann geben.

b) Wenn der Testator seinen letzten Willen nicht selbst schreiben will oder kann, so muß er nach § 579 sein von einer anderen Person (als welche sich der kluge Seelsorger nie gebrauchen lassen soll) geschriebenes Testament eigenhändig unterschreiben und von drei fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen. Endlich sollen sich auch die Zeugen entweder inwendig oder von außen, immer aber auf der Urkunde selbst, und nicht etwa auf dem Umschlage als Zeugen des letzten Willens unterschreiben.

Den Inhalt des Testamentes haben die Zeugen zu wissen nicht nöthig.

Wenn der Erblasser nicht schreiben kann, muß er in Gegenwart aller drei Zeugen sein Handzeichen beisezen und von einem Zeugen seinen Namen dazu schreiben lassen.

Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß er sich den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der andern zwei Zeugen vorlesen lassen, und ernst bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sei.

c) Wer mündlich testirt, muß vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sei, ernstlich seinen Willen erklären. Vorsichtig sollen die drei Zeugen die Erklärung des Erblassers sich aufzeichnen, damit sie nöthigen Falls dieselbe auch eidlich bestätigen können.

Unmündige sind zu testiren unsfähig, ebenso auch zur schweren Kerkerstrafe Verurtheilte während der Strafzeit.

Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testiren. Der § 591 erklärt als unsfähige Zeugen bei leßtwilligen Anordnungen die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter achtzehn Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme und jene, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen.

Wer wegen Verbrechens des Truges oder eines anderen Verbrechens aus Gewissenssucht verurtheilt worden ist, kann nicht als Zeuge gebraucht werden. § 394 lautet: Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugesetzten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und eben so wenig dessen Gatte, Eltern, Kinder, Geschwister oder in eben dem Grade verschwägerte Personen und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muß, um gültig zu sein, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch drei von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätigt werden.

§ 395. Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegatten, Kindern, Eltern, Geschwistern oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einen Nachlaß be-

stimmt, so muß die Anordnung auf die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Art außer Zweifel gesetzt sein.

Demnach werden nach dem bürgerlichen Gesetze mit Ausnahme der in den zwei obigen Paragraphen bezeichneten Legataren als fähige Testamentszeugen angenommen alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, bei vollen Sinnen und ehrlich sind. Weltpriester also können fähige Testamentszeugen sein, nicht aber Ordenspersonen, was wohl sehr sonderbar scheint. Vielleicht wollte man sie durch diese Bestimmung vor dem Verdachte einer Erbschleicherei schützen.

Nur auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, können auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, giltige Testamentszeugen sein; das Testament verliert jedoch sechs Monate nach geendigter Schiffahrt oder Seuche seine Kraft und Giltigkeit wieder.

Wenn nun der Seelsorger öfter in die Lage kommt, Andere zur rechtzeitigen Verfassung eines gültigen Testamentes pflichtmäßig zu ermahnen und dazu sogar behilflich zu sein, so soll doch der Weltpriester seinen Pfarrleuten auch in dieser Hinsicht mit gutem Beispiel vorleuchten, und sein Testament immer vorrätig haben. Es ist immer betrübend, wenn ein Weltpriester, er mag viel oder wenig besitzen, ohne Testament und ohne irgend eine Anordnung für seine Seelenruhe aus der Welt geht, weil diese Unterlassung gewöhnlich als Leichtsinn oder als allzugroße Unabhängigkeit ans irdische Gut angesehen wird, und weil der gesammte Nachlaß, abgesehen davon, daß er gesetzlich in drei Theile zersplittet wird, häufig noch unter dem Vorwande nothwendiger Formlichkeiten und erforderlicher Vorsichten verschlendert wird nach dem alten derben Spruche: Pfaffengut ist Raffengut.

St. Pölten.

Dompropst Franz Benotti.

X. (Ein bemerkenswerther Ehesall betreffs den Zweifel über die rechtmäßige Verkündung des Decretes „tametsi“.) Im Jahre 1878 ehelichte der in der Gemeinde W. in Tirol zuständige, katholische Witwer Cajus zu Zürich in der Schweiz die ebendort zuständige, ledige, reformierte Baldauf. Sie wurden copulirt vom altkatholischen Pfarrer K. Lochbrunner in Zürich. Vorher war diese Ehe vom katholischen Seelsorger der Heimatsgemeinde des Cajus in W. rechtmäßig verkündet worden, da das impedimentum mixtae religionis durch Dispens behoben, ein anderes Hinderniß nicht vorlag, und der „katholische Pfarrer K. Lochbrunner von Zürich“ dem dortigen Seelsorger gänzlich unbekannt und daher demselben keinerlei Bedenken aufgestiegen waren. Cajus kommt nun mit seiner Frau in seine Heimat nach W. in